

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

| | | | |
|---------------------------------|----------------------|------------|-------|
| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Stadtkämmerer Hommel | 11.10.07 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 75/1a -1. Änderung-

Gebiet: Butendorf-Ost

**hier: Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 und §1 Abs. 8 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
(Umstellung auf die neue Gesetzeslage seit 01.01.2007)**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2000 die Aufstellung zur 1. Änderung des seit dem 10.11.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 75/1a für den Bereich Butendorf-Ost beschlossen.

Ursächlich für die Aufstellung der 1. Änderung war, dass im Bebauungsplan Nr. 75/1, der im Dezember 1983 in Kraft trat, eine vorhandene, quer durch das Plangebiet von Südwest nach Nordost verlaufende Bruchzone eingetragen war.

Auch im seit 1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 75/1a, der aufgrund geänderter städtebaulicher Zielvorstellungen den Ursprungsbebauungsplan Nr. 75/1 zwischenzeitlich ersetzt hat, ist die betreffende Zone dargestellt.

In beiden Bebauungsplänen hatte bzw. hat die Eintragung der Bruchzone die Qualität einer Festsetzung, da diese als Schutzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zeichnerisch festgesetzt wurde. Die zeichnerische Festsetzung der Bruchzone im Bereich des „Ursprungsbebauungsplanes“ Nr. 75/1 und des „Nachfolgebebauungsplanes“ Nr. 75/1a ist jedoch nicht deckungsgleich. Im Bebauungsplan Nr. 75/1a ist die Schutzfläche um ca. 10-12 m nach Norden verschoben worden. Dieser von der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 75/1 abweichende Verlauf der Bruchzone ist während des damaligen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75/1a seitens der Deutschen Steinkohle (DSK) nicht bemängelt worden.

Aufgrund der Stellungnahmen der DSK vom 14.12.1999 und 25.8.2000 (siehe Anlagen), aus denen hervorgeht, dass die im Bebauungsplan Nr. 75/1 aus dem Jahre 1983 eingetragene Bruchzone den Unterlagen des Bergbaus entspricht, ist folglich davon auszugehen, dass es im „Nachfolgebebauungsplan“ Nr. 75/1a zu einer unzutreffenden Eintragung der Bruchzone gekommen ist.

| Mitzeichnungen | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------|
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter: | Beigeordneter/ Stadtkämmerer: | Beigeordneter/ Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Aus Gründen der Planungssicherheit, es besteht infolge des Satzungsbeschlusses ein schutzwürdiges Vertrauen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes, ist die Korrektur des vermeintlichen Fehlers erforderlich. Dies sollte bereits durch den Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2000 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75/1a erfolgen.

Um im Verfahren zum einen die genaue Lage der Bruchzone feststellen und zum anderen eine Aussage zum Gefährdungspotenzial bzw. zur Relevanz der Bruchzone treffen zu können, wurde im November 2003 ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden im vergangenen Jahr vorgelegt, so dass das Verfahren nunmehr weiterbetrieben werden kann.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist jedoch entsprechend der damaligen Gesetzesgrundlage eingeleitet worden.

Aufgrund der erneuten Änderung des BauGB vom 21.12.2006 ist die formelle Umstellung auf die neue Rechtslage zweckmäßig. Darüber hinaus soll, abweichend zum damaligen Aufstellungsbeschluss, die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

| Einnahme (€) | VwHH | VmHH |
|-------------------------|------|------|
| einmalig | | |
| jährlich | | |
| <i>darin enthalten:</i> | | |
| Zuschüsse | | |
| Beiträge Dritter | | |

| Ausgabe (€) | VwHH | VmHH |
|-----------------------------------|------|------|
| einmalig | | |
| jährlich | | |
| <i>darin enthalten:</i> | | |
| Personalkosten | | |
| Unterhaltungs- und Betriebskosten | | |
| Finanzierungskosten | | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Der in der Stadtplanungs- und Bauausschusssitzung am 19.10.2000 gefasste Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 75/1a - 1.Änderung -, Gebiet: Butendorf-Ost, wird aufgehoben.
2. Für das Gebiet Butendorf-Ost wird innerhalb der Grenzen des seit dem 10.11.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 75/1a die Aufstellung der 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
3. Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

Der Bürgermeister
I.V.

Hommel
-Beigeordneter / Stadtkämmerer-

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: